

Lernzielkatalog

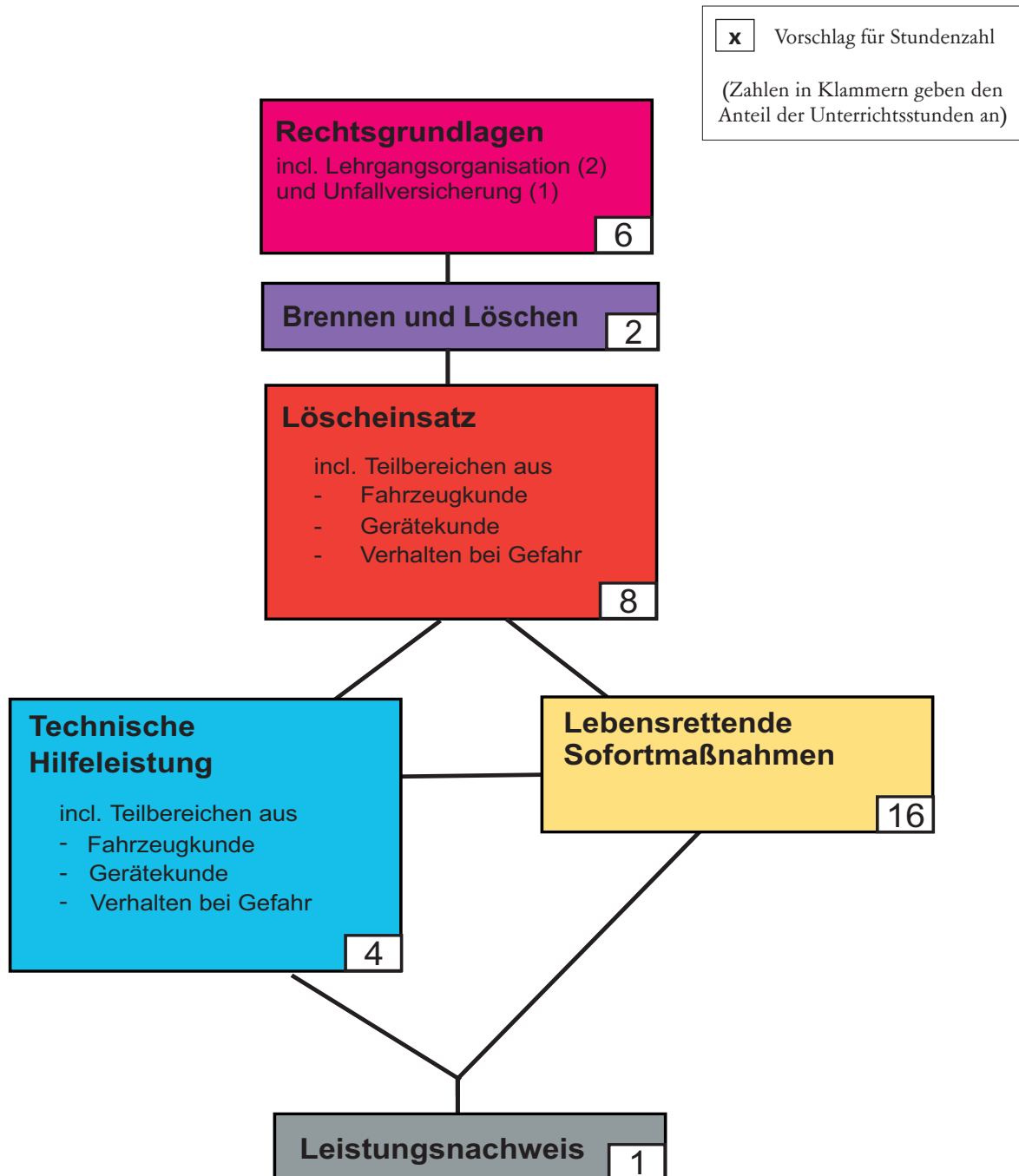
Feuerwehrspezifische Grundausbildung für Musiker

Inhaltsverzeichnis

Lehrgangsübersicht Feuerwehrspezifische Grundausbildung für Musiker	Seite 3
Rechtsgrundlagen	Seite 4
Rechtsgrundlagen - Besondere Ausbildung im Rahmen der Erweiterung des Katastrophenschutzes	Seite 12
Brennen und Löschen	Seite 13
Löscheinsatz	Seite 16
Technische Hilfeleistung	Seite 18
Lebensrettende Sofortmaßnahmen	Seite 20

Lehrgangsübersicht Feuerwehrspezifische Grundausbildung für Musiker

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Übernahme von einzelnen einfachen Tätigkeiten aus dem Bereich Lösch- und Hilfeleistungseinsatz und die Ausbildung zu qualifizierten Ersthelfern an der Einsatzstelle.



FEUERWEHRSSPEZIFISCHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR MUSIKER

Ausbildungseinheit „Rechtsgrundlagen“

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über den Ablauf und die Zielsetzung des Lehrgangs informiert werden und am Lehrgangsende Gelegenheit zur Kritik erhalten.

Sie müssen die grundlegenden gesetzlichen Regelungen des Brandschutzes, soweit diese für ihre Funktion auf Gemeindeebene erforderlich sind und die wichtigsten Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts wiedergeben oder erklären können.

Sie müssen den Umfang des Unfallversicherungsschutzes für Feuerwehrangehörige und die Voraussetzungen hierfür wiedergeben können und erklären können, wie sie sich bei Schadenseintritt verhalten müssen.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Begriff der Feuerwehr	<ul style="list-style-type: none">• wissen, dass die Feuerwehr eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde ist.	§ 1 (1) FwG
Aufgaben der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none">• wissen, dass jede Gemeinde<ul style="list-style-type: none">⇒ auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr mit einem geordneten Lösch- und Rettungswesen aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten hat.⇒ die Kosten für die Aus- und Fortbildung und der Einsätze trägt und die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr einheitlich zu bekleiden sind.	§ 3 (1) FwG
Organisation der Gemeindefeuerwehr	<ul style="list-style-type: none">• wissen, dass die Gemeindefeuerwehr aus mindestens einer Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr besteht. Daneben kann auch eine Einsatzabteilung mit Angehörigen der Berufsfeuerwehr oder hauptamtlichen Kräften sowie eine Jugendfeuerwehr, Altersabteilung und Musikabteilung gestellt werden.• wissen, dass eine Gemeindefeuerwehr, die nur aus Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr besteht, die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr“ führt.	§ 6 (1) FwG

FEUERWEHRSSPEZIFISCHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR MUSIKER

Ausbildungseinheit „Rechtsgrundlagen“

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Organisation der Gemeindefeuerwehr (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none">• wissen, dass eine Satzung die Gliederung und Verwaltung der Gemeindefeuerwehr regelt.	<ul style="list-style-type: none">• § 6 (1) FwG• § 6 (3) FwG• Gliederung der eigenen Gemeindefeuerwehr vorstellen.
Angehörige der Gemeindefeuerwehr	<ul style="list-style-type: none">• wissen, dass die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bei der Ausübung ihres Dienstes stets im Auftrag der Gemeinde tätig sind, deren Feuerwehr sie angehören.• wissen, dass die Angehörigen der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr ihren Dienst ehrenamtlich verrichten.	§ 7 (1) und (2) FwG
Leitung der Gemeindefeuerwehr	<ul style="list-style-type: none">• wissen, dass die Gemeindefeuerwehr von einem Feuerwehrkommandanten und die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr von Abteilungskommandanten geleitet werden.	§ 8 (1) FwG
Wahl des Feuerwehrkommandanten	<ul style="list-style-type: none">• wissen, dass der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter durch die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr für 5 Jahre in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung durch den Gemeinderat bestellt werden.	§ 8 (2) FwG
Wahl der Abteilungskommandanten	<ul style="list-style-type: none">• wissen, dass die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung in geheimer Wahl für 5 Jahre gewählt werden.	§ 8 (2) FwG
Bestellung der Unterführer	<ul style="list-style-type: none">• wissen, dass die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr durch den Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten bestellt werden.	§ 8 (4) FwG

FEUERWEHRSSPEZIFISCHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR MUSIKER

Ausbildungseinheit „Rechtsgrundlagen“

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschuss	<ul style="list-style-type: none">• wissen, dass die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer Mitte einen Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren wählen und der Vorsitzende dieses Ausschusses der Feuerwehrkommandant ist.• wissen, dass die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer Mitte Abteilungsausschüsse auf die Dauer von fünf Jahren wählen.	§ 10 (1) FwG § 10 (2) FwG § 10 (3) FwG
Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigen in die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr	<ul style="list-style-type: none">• wissen, dass in die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aufgrund freiwilliger Meldung ehrenamtlich tätige Personen aufgenommen werden, die<ul style="list-style-type: none">⇒ das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen.⇒ den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind.⇒ sich zu einer längeren Dienstzeit bereit-erklären.⇒ geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sein.⇒ Nicht infolge eines Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes verloren haben.⇒ Keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und nicht wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306c StGB verurteilt sind.	§ 11 (1) FwG Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

FEUERWEHRSSPEZIFISCHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR MUSIKER
Ausbildungseinheit „Rechtsgrundlagen“

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Aufnahme auf Probe	<ul style="list-style-type: none"> • Wissen, dass die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die ersten zwölf Monate auf Probe erfolgt. • Wissen, dass die Probezeit aus begründetem Anlass verlängert werden kann. • Wissen, dass auf die Probezeit verzichtet oder verkürzt werden kann, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat. • Wissen, dass über die Aufnahme auf Probe, Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme der Feuerwehrausschuss entscheidet. 	<p>§ 11 (2) FwG</p> <p>§ 11 (3) FwG</p>
Entlassung und Ausschluss	<ul style="list-style-type: none"> • Wissen, dass der Einsatzdienst in einer Einsatzabteilung endet, wenn <ul style="list-style-type: none"> ⇒ die Probezeit nicht bestanden wurde ⇒ während oder mit Ablauf der Probezeit der Austritt erklärt wurde ⇒ die Dienstverpflichtung nach §12 Abs. 2 FwG erfüllt wurde ⇒ man den gesundheitlichen Anforderungen des Einsatzdienstes nicht mehr gewachsen ist ⇒ das 65. Lebensjahr erreicht wurde ⇒ infolge Richterspruch nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde ⇒ Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird ⇒ wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis §§ 306 c StGB verurteilt wurde 	<p>§ 13 (1) FwG</p>

FEUERWEHRSSPEZIFISCHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR MUSIKER

Ausbildungseinheit „Rechtsgrundlagen“

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Entlassung und Ausschluss (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none">• wissen, dass der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige auf seinen Antrag entlassen werden kann, wenn<ul style="list-style-type: none">⇒ er in die Altersabteilung überwechseln möchte⇒ der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist⇒ seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt⇒ er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.• wissen, dass der Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen bei<ul style="list-style-type: none">⇒ fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst⇒ schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten⇒ erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht oder befürchten lässt beenden kann.	§ 13 (2) FwG
Dienstplichten	<ul style="list-style-type: none">• wissen, dass die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr verpflichtet sind<ul style="list-style-type: none">⇒ am Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung regelmäßig pünktlich teilzunehmen⇒ bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden	§ 14 (1) FwG

FEUERWEHRSSPEZIFISCHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR MUSIKER

Ausbildungseinheit „Rechtsgrundlagen“

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Dienstplichten (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen ⇒ die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen. • wissen, dass über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren ist, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. • wissen, dass aus beruflichen, privaten oder familiären Gründen ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger einer Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstplichten befreit werden kann. • wissen, dass Feuerwehrdienstvorschriften die Tätigkeiten der Feuerwehr regeln. • wissen, dass den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bei Verletzung ihrer Dienstplichten ein Verweis durch den Feuerwehrkommandanten erteilt oder sie vorläufig des Dienstes enthoben werden können. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis 1000,- Euro ahnden. 	<p>§ 14 (3) FwG</p> <p>Überblick über Feuerwehrdienstvorschriften</p> <p>§ 14 (5) FwG</p>
Verpflichtungserklärung	<ul style="list-style-type: none"> • wissen, dass sie bei Eintritt in den aktiven Dienst der Feuerwehr besonderen Verpflichtung in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes ⇒ Verletzung von Privatgeheimnissen ⇒ Vorteilsnahme ⇒ Bestechlichkeit ⇒ Verletzung des Dienstgeheimnisses ⇒ Nebenfolgen ⇒ unterliegen und eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung abgeben müssen. 	<p>Unterschreiben der Verpflichtungserklärung</p> <p>§ 201 StGB</p> <p>§ 203 StGB</p> <p>§ 331 StGB</p> <p>§ 332 StGB</p> <p>§ 353b StGB</p> <p>§ 358 StGB</p>

FEUERWEHRSSPEZIFISCHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR MUSIKER

Ausbildungseinheit „Rechtsgrundlagen“

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Straßenverkehrsordnung	<ul style="list-style-type: none">• wissen, dass der Feuerwehrangehörige auf der Anfahrt zum Feuerwehrhaus die allgemeinen Regeln der Straßenverkehrsordnung einzuhalten hat.• die Bedingungen der Inanspruchnahme von Sonderrechten und Wegerechten wiedergeben können.	<p>§ 35 u. 38 StVO VwV Innenministerium vom 11. Juni 1981, GABL 1981, S 747</p> <p>Auf der Fahrt zum Feuerwehrhaus nach der Alarmierung sollen keine Sonderrechte in Anspruch genommen werden.</p>
Dienstbetrieb	<ul style="list-style-type: none">• wissen, dass ein Dienstplan für die Ausbildung und den Übungsdienst aufgestellt wird, der den Umfang und die Inhalte verbindlich festlegt.• wissen, dass für die Aus- und Fortbildung und für Einsätze ein Arbeitsnachweis geführt wird.	
Ersatz von Sachschäden	<ul style="list-style-type: none">• wissen, dass die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich Aus- und Fortbildung einen Sachschaden erleiden, diesen Sachschaden auf Antrag zu ersetzen hat, wenn der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde.	§ 17 (1) FwG
Unfallversicherung	<ul style="list-style-type: none">• den Umfang des Unfallversicherungsschutzes für Feuerwehrangehörige und die Voraussetzungen hierfür wiedergeben können.	<p>Grundlagen des Unfallversicherungsschutzes (SGB)</p> <p>Voraussetzungen und Umfang des Unfallversicherungsschutz Verhalten im Schadenfall</p>

FEUERWEHRSSPEZIFISCHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR MUSIKER

Ausbildungseinheit „Rechtsgrundlagen“

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Freistellung, Entgeltfortzahlung	<ul style="list-style-type: none">• wissen, dass ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die während der Arbeits- und Dienstzeit an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung teilnehmen, für die Dauer der Teilnahme von der Arbeits- oder Dienstleistungen freigestellt sind.	§ 15 (1) FwG
Entgeltfortzahlung	<ul style="list-style-type: none">• wissen, dass die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen dem Arbeitgeber oder Dienstherrn rechtzeitig mitzuteilen ist.• wissen, dass eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grund unzulässig sind.	Diskussion über mögliche Problematik

FEUERWEHRSSPEZIFISCHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR MUSIKER

Ausbildungseinheit „Rechtsgrundlagen - Besondere Ausbildung im Rahmen der Erweiterung des Katastrophenschutzes“

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die grundlegenden Regelungen des Brand- und Zivilschutzes soweit diese für die Funktion auf Gemeindeebene erforderlich sind, wiedergeben können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Regelung des Zivilschutzes	<ul style="list-style-type: none">• die Aufgaben, die Organisation und die Einrichtungen des Zivilschutzes beschreiben können.	<ul style="list-style-type: none">• GG Art. 73 Abs. (1)• Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG)• Sirenen
Rechtliche Stellung im Zivil- und Katastrophenschutz	<ul style="list-style-type: none">• die rechtliche Stellung im Zivil- und Katastrophenschutz kennen.	FwG
Rechte und Pflichten	<ul style="list-style-type: none">• wissen, dass die Rechte und Pflichten der Helferinnen und Helfer im erweiterten Katastrophenschutz identisch sind mit den entsprechenden Vorschriften des Feuerwehrgesetzes.	Vgl. AE Rechtsgrundlagen und Organisation § 11 – 17 LKatSG
Zusammenarbeit mit anderen Einheiten	<ul style="list-style-type: none">• die Möglichkeiten des Zusammenwirkens von KatS-Einheiten mit Einheiten der alltäglichen Gefahrenabwehr kennen.	Einbindung der Fahrzeuge des Katastrophenschutzes in die örtlichen Feuerwehren, Gefahrgut- und Strahlenschutzeinheiten

FEUERWEHRSSPEZIFISCHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR MUSIKER

Ausbildungseinheit „Brennen und Löschen“

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die Zusammenhänge zwischen den Verbrennungsvoraussetzungen und den Löschwirkungen der Löschmittel in Grundzügen erklären können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Brennbarer Stoff <ul style="list-style-type: none">• Arten• Einteilung und Zuordnung in Brandklassen• Zusammenhang zwischen Aggregatzustand und Verbrennungsverlauf	<ul style="list-style-type: none">• die Arten brennbarer Stoffe, sowie ihre Einteilung und Zuordnung in Brandklassen erklären können.• den Zusammenhang zwischen Aggregatzustand und Verbrennungsverlauf erklären können.	Holz, Kohle, Benzin, Erdgas, Metalle, Öle, Fette Ausdampfen von Flüssigkeiten (es brennen nur die Dämpfe!)
Sauerstoff <ul style="list-style-type: none">• Zusammensetzung der Luft• Eigenschaften des Sauerstoffs• Brandverhalten von Stoffen in erhöhter Sauerstoffkonzentration, Abschätzen der Gefahren an Einsatzstellen	<ul style="list-style-type: none">• die Zusammensetzung der Luft und die Eigenschaften des Sauerstoffs wiedergeben können.• das Brandverhalten von Stoffen in Abhängigkeit von der Sauerstoffkonzentration und die sich daraus ableitenden Gefahren wiedergeben können.	<ul style="list-style-type: none">• die Luft ist ein Gasgemisch• Nicht brennbar, unterhält die Verbrennung• Anzutreffen in Krankenhäusern, Werkstätten, Sanitätsgeräten im RTW• Ausblasen von Arbeitskleidung• Entzündungsgefahr bei gefetteten Gewinden (Sauerstoffflasche)
Zündenergie <ul style="list-style-type: none">• Formen der Zündenergie	<ul style="list-style-type: none">• anhand konkreter Beispiele die verschiedenen Formen der Zündenergie wiedergeben können.	Mechanische, elektrische, chemische, Wärmeenergie (offene Flamme, heiße Oberflächen)

FEUERWEHRSSPEZIFISCHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR MUSIKER

Ausbildungseinheit „Brennen und Löschen“

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
<p>Mischungsverhältnis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhältnis von Oberfläche zur Masse bei brennbaren Stoffen • Der Verbrennungsvorgang • Explosionsgrenzen bei Gasen und Dämpfen • Flash-Over, Backdraft • Definition Löschmittel • Löschmittel 	<ul style="list-style-type: none"> • wissen, wie sich das Brandverhalten verschiedener Stoffe verändert, wenn die wirkungsvolle Oberfläche vergrößert wird. • die Gefahren, die sich aufgrund großer Oberflächen brennbarer Stoffe ergeben, wiedergeben können. • erklären können, dass die Verbrennung eine Reaktion zwischen einem brennbaren Stoff und Sauerstoff unter Licht- und Wärmeabgabe ist. • wissen, dass unterschiedliche brennbare Gase und Dämpfe unterschiedliche Explosionsbereiche besitzen. • die Voraussetzungen und die Vorgänge eines Flash-Over und ein Backdraft erklären können. • erklären können, dass Löschmittel Stoffe sind, die störend auf den Verbrennungsvorgang einwirken, indem sie eine oder mehrere Voraussetzungen für die Verbrennung unterbinden. • die wichtigsten Löschmittel wiedergeben können. 	<p>Holzklötz, Holzwolke, Holzstaub</p> <p>Kein Atommodell</p> <p>Nur Wortgleichung (Kohlenstoff + Sauerstoff = Kohlenstoffdioxid)</p> <p>Untere / obere Explosionsgrenze</p> <p>Anhand konkreter Beispiele</p> <p>Typische Erkennungszeichen</p> <p>Keine Erklärung der Löscheffekte</p> <p>Wasser, Löschschaum, Löschpulver, Kohlenstoffdioxid und weitere zum Löschen von Metallbränden verwendbare Materialien</p>

FEUERWEHRSSPEZIFISCHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR MUSIKER

Ausbildungseinheit „Brennen und Löschen“

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
<p>Mischungsverhältnis (Fortsetzung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahren durch Löschmittel <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Wasser ⇒ Kohlenstoffdioxid ⇒ Löschschaum ⇒ Löschpulver 	<ul style="list-style-type: none"> • wissen, dass bei der Anwendung von Löschmitteln bestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu beachten sind: <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Verbrühungsgefahr durch Wasserdampf. ⇒ Überlastung von Bauteilen durch saug- und quellfähige Stoffe und Bauschutt. ⇒ Materialschäden durch Kontakt mit Löschwasser. Zersetzung des Löschwassers bei sehr hohen Brandtemperaturen. ⇒ Elektrisch leitfähig. ⇒ Atemgift, deshalb im Feuerwehreinsatz immer Atemschutz tragen. ⇒ Zersetzung des Kohlenstoffdioxids bei sehr hohen Brandtemperaturen. ⇒ Verdeckte Hindernisse, Löchern, Einläufen usw. ⇒ Elektrisch leitfähig. ⇒ Große Löschmittelschäden durch fein verteiltes Pulver. 	<p>Aus 1 l Wasser -> 1700 l Wasserdampf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Metall- und Kohlebrände • Atemgift nur im Zusammenhang mit stationären Löschanlagen • Metall- und Kohlebrände

FEUERWEHRSSPEZIFISCHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR MUSIKER

Ausbildungseinheit „Löschereinsatz“

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die Aufgabenteilung innerhalb einer Gruppe/Staffel beim Löschereinsatz erklären können. Sie müssen wiedergeben können, welche Teile der persönlichen Ausrüstung für Grundtätigkeiten im Bereich der Brandbekämpfung erforderlich sind, welche Schutzwirkungen diese Ausrüstungsteile haben und erklären können, worauf beim Anlegen und Tragen besonders zu achten ist. Sie müssen Kleinlöschgeräte richtig benennen, deren Verwendungszwecke wiedergeben und diese selbstständig handhaben können Sie müssen die Gefahren der Einsatzstellen wiedergeben und sich an Einsatzstellen unter Beachtung der bestehenden oder vermuteten Gefahren richtig verhalten können Sie müssen sich entsprechend den geltenden Einsatzgrundsätzen und den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften richtig verhalten können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Persönliche Schutzausrüstung	<ul style="list-style-type: none">• die für ihre Tätigkeit innerhalb eines Löschereinsatzes erforderliche persönliche Ausrüstung selbstständig und fachlich richtig anwenden können.	
Warnkleidung	<ul style="list-style-type: none">• wissen, dass bei Aufenthalt auf öffentlichen Verkehrsflächen, Warnkleidung zu tragen ist.	
Gefahren durch den fließenden Verkehr	<ul style="list-style-type: none">• wissen, dass trotz abgesicherter Einsatzstelle mit Gefahren durch den fließenden Verkehr zu rechnen ist.	
Taktische Einheiten	<ul style="list-style-type: none">• die Gliederung von Gruppe, Staffel und selbstständigen Trupp und die Möglichkeit<ul style="list-style-type: none">⇒ der Aufteilung der Gruppe in Staffel und Trupp oder⇒ den fließenden Übergang zwischen Gruppe, Staffel oder Truppeerklären können.	
Aufgaben der Mannschaft	<ul style="list-style-type: none">• die Aufgaben der Mannschaft beim Löschereinsatz in einer Gruppe, einer Staffel oder eines Trupps erklären können.	
Fahrzeugkunde	<ul style="list-style-type: none">• die Geräte für den Löschereinsatz auf dem Fahrzeug (MTWs) selbstständig finden, entnehmen und verlasten können.	

FEUERWEHRSSPEZIFISCHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR MUSIKER

Ausbildungseinheit „Lösch Einsatz“

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Sicheres Verhalten bei Anwesenheit von ABC-Gefahrstoffen	<ul style="list-style-type: none">• Gefahrenhinweise, die durch<ul style="list-style-type: none">⇒ Gefahrensymbole⇒ Gefahrzettel⇒ Gefahrnummer und⇒ farbliche Kennzeichnung von Druckgasflaschengegeben sind, erkennen und mit Worten eindeutig beschreiben und sich der Situation angepasst verhalten können.	Gefahrenhinweis erkennen, sofort Lagemeldung mit eindeutiger und unmissverständlicher Beschreibung der Kennzeichnung, in Deckung abwarten bis Rückmeldung erfolgt Keine Interpretation der Gefahrenhinweise
Einsatz von Kleinlöschgeräten	<ul style="list-style-type: none">• Kleinlöschgeräte selbstständig handhaben können.	Kübelspritze, Feuerlöscher, Löschdecke

FEUERWEHRSSPEZIFISCHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR MUSIKER

Ausbildungseinheit „Technische Hilfeleistung“

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die Aufgabenteilung innerhalb einer Gruppe/Staffel beim Technischen Hilfeleistungseinsatz erklären können. Sie müssen wiedergeben können, welche Teile der persönlichen Ausrüstung für Grundtätigkeiten im Bereich der Technischen Hilfeleistung erforderlich sind, welche Schutzwirkungen diese Ausrüstungsteile haben und erklären können, worauf beim Anlegen und Tragen besonders zu achten ist. Sie müssen die auf MTWs für die Technische Hilfeleistung mitgeführten Geräte der einfachen technischen Hilfeleistung inklusive Verkehrssicherungsgerät richtig benennen, deren Verwendungszwecke wiedergeben und diese selbstständig handhaben können. Sie müssen die Gefahren der Einsatzstellen wiedergeben und sich an Einsatzstellen unter Beachtung der bestehenden oder vermuteten Gefahren richtig verhalten können. Sie müssen sich entsprechend den geltenden Einsatzgrundsätzen und den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften richtig verhalten können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Persönliche Schutzausrüstung	<ul style="list-style-type: none">• die für ihre Tätigkeit innerhalb eines technischen Hilfeleistungseinsatzes erforderliche persönliche Ausrüstung selbstständig und fachlich richtig anwenden können .	
Warnkleidung	<ul style="list-style-type: none">• wissen, dass bei Aufenthalt auf öffentlichen Verkehrsflächen, Warnkleidung zu tragen ist.	
Gefahren durch den fließenden Verkehr	<ul style="list-style-type: none">• wissen, dass trotz abgesicherter Einsatzstelle mit Gefahren durch den fließenden Verkehr zu rechnen ist .	
Aufgaben der Mannschaft	<ul style="list-style-type: none">• die Aufgaben der Mannschaft beim technischen Hilfeleistungseinsatz in einer Gruppe, einer Staffel oder eines Trupps erklären können.	
Sicheres Verhalten im technischen Hilfeleistungseinsatz	<ul style="list-style-type: none">• aufgrund möglicher Gefahren durch<ul style="list-style-type: none">⇒ Splitter,⇒ chemische Stoffe,⇒ scharfe Kanten,⇒ elektrischen Strom,⇒ unkontrolliertes Bewegen von Lasten,⇒ einklemmen,	Arbeitsbereiche im technischen Hilfeleistungseinsatz

FEUERWEHRSSPEZIFISCHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR MUSIKER

Ausbildungseinheit „Technische Hilfeleistung“

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Sicheres Verhalten im technischen Hilfeleistungseinsatz (Fortsetzung)	<p>⇒ auslaufende brennbare Flüssigkeiten</p> <p>das sichere Verhalten in technischen Hilfeleistungseinsätzen erklären und in entsprechenden Übungen die gelernten Verhaltensregeln selbstständig durchführen können.</p>	
Rettungsgrundsatz	<ul style="list-style-type: none">• die grundsätzliche Vorgehensweise im technischen Hilfeleistungseinsatz auf der Grundlage des Rettungsgrundsatzes beschreiben können:<ul style="list-style-type: none">⇒ Sichern⇒ Zugang schaffen⇒ Lebensrettende Sofortmaßnahmen⇒ Befreien⇒ Übergabe an den Rettungsdienst.	
Fahrzeugkunde	<ul style="list-style-type: none">• die Geräte zur einfachen technischen Hilfeleistung auf den Fahrzeugen (MTWs) selbstständig finden, entnehmen, einsetzen und verlasten können.	
Absichern einer Einsatzstelle	<ul style="list-style-type: none">• die Geräte zum Absichern einer Einsatzstelle selbstständig handhaben können.	

FEUERWEHRSSPEZIFISCHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR MUSIKER

Ausbildungseinheit „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen lebensrettende Sofortmaßnahmen im Rahmen der Ersten Hilfe selbstständig leisten können.

Sie müssen Grundtätigkeiten zur Befreiung von Personen aus lebensbedrohenden Zwangslagen und beim In-Sicherheit-Bringen von Personen – auch im Zivilschutz – selbstständig durchführen können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Ich kann/will/muss helfen	<ul style="list-style-type: none">• erkennen, dass Erste Hilfe einfach und selbstverständlich ist und sich der rechtlichen Verpflichtung bewusst sein.	
Ängste und innere Konflikte	<ul style="list-style-type: none">• in die Lage versetzt werden, trotz Ängste und inneren Konflikten, sachgerechte Erste Hilfe zu leisten.	
der hilfsbedürftige Mensch	<ul style="list-style-type: none">• die allgemeinen Verhaltensweisen beim Antreffen eines Betroffenen selbstständig durchführen können.	Anschauen, ansprechen, anfassen, trösten, beruhigen
Situationsbedingte Spuren und Hinweise	<ul style="list-style-type: none">• wissen, dass bei Antreffen einer hilflosen Person auf situationsbedingte Spuren und Hinweise vor Ort zu achten ist.	z. B. Medikamente, leere Tablettenröhrchen, Werkzeuge, Geruch, Elektromaterial usw.
Ablauf einer Hilfeleistung	<ul style="list-style-type: none">• die systematische und sichere Vorgehensweise bei Notfällen selbstständig und fachlich richtig durchführen können.	Erkennen, überlegen, handeln
Notruf	<ul style="list-style-type: none">• einen qualifizierten Notruf selbstständig absetzen können.	Sachliche Informationsübermittlung, Notrufnummer
Rettungsfahrzeuge	<ul style="list-style-type: none">• die Unterschiede zwischen<ul style="list-style-type: none">⇒ Krankentransportwagen,⇒ Rettungswagen,⇒ Notarztwagen,⇒ Notarzteinsatzfahrzeug⇒ Rettungshubschrauberwiedergeben können.	Besuch auf einer Rettungswache

FEUERWEHRSSPEZIFISCHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR MUSIKER

Ausbildungseinheit „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Retten aus dem Gefahrenbereich	eine Person aus dem Gefahrenbereich selbstständig in Sicherheit bringen können.	Rettungsgriff, z. B. Person aus Fahrzeug (Fahrersitz, Rücksitz, LKW-Kabine)
Vitalfunktionen	<ul style="list-style-type: none"> wissen, dass Atmung, Blutkreislauf und Bewusstsein die Vitalfunktionen des Menschen darstellen und zur Erhaltung des menschlichen Lebens unbedingt notwendig sind. 	
Notfall	<ul style="list-style-type: none"> wissen, dass eine Störung der Vitalfunktionen ein Notfall ist und Beispiele für die Ursache von Störungen der Vitalfunktionen und der anderen Einflussgrößen wiedergeben können. 	z. B. Unfall, akute Erkrankung, Vergiftung
Überprüfung der Vitalfunktionen	<ul style="list-style-type: none"> bei Auffinden einer hilflosen Person deren Vitalfunktionen selbstständig überprüfen können. 	
Freilegen der Atemwege	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen zur Freilegung der Atemwege <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Mundraum kontrollieren, ggf. ausräumen und ⇒ Kopf überstrecken selbstständig durchführen können.	
Atemstillstand	<ul style="list-style-type: none"> einen Atemstillstand selbstständig erkennen können und <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Mund-zu-Mund und Mund-zu-Nase (Atemspende), ⇒ mit Beatmungsbeutel selbstständig durchführen können.	Auf Unterschiede zwischen erwachsenen Personen und Kindern hinweisen
Herz-Lungen-Wiederbelebung	<ul style="list-style-type: none"> die Herz-Lungen-Wiederbelebung allein und zu zweit an erwachsenen Personen mit und ohne Beatmungshilfen selbstständig durchführen können. 	Übungen an einem Übungsmodell Auf Unterschiede der HLW zwischen erwachsenen Personen und Kindern hinweisen

FEUERWEHRSSPEZIFISCHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR MUSIKER

Ausbildungseinheit „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Gewalteinwirkung auf den Kopf	<ul style="list-style-type: none">• die Folgen einer Gewalteinwirkung auf den Kopf einschätzen, sowie Erstmaßnahmen und die unter den gegebenen Umständen günstigste Lagerung selbstständig durchführen können.	z. B. Gehirnerschütterung, Schädel-Hirn-Verletzung
Bewusstseinsstörung durch Hitze	<ul style="list-style-type: none">• die Sofortmaßnahmen bei einer Hitzeerschöpfung beschreiben und selbstständig durchführen können.	
Stabile Seitenlage	<ul style="list-style-type: none">• eine bewusstlose Person bei vorhandener Atmung und Kreislauf selbstständig in die stabile Seitenlage bringen können.	Übungen an mehreren Personen unterschiedlicher Statur und Lage, auch Lagerung auf Krankentrage
Bewusstloser Kradfahrer	<ul style="list-style-type: none">• das Abnehmen des Motorradhelmes selbstständig durchführen können.	Durch zwei und durch einen Helfer
Stromunfälle	<ul style="list-style-type: none">• die Gefahren bei Stromunfällen beschreiben und Sofortmaßnahmen selbstständig durchführen können.	
Sanitätskasten / Verbandskasten	<ul style="list-style-type: none">• wissen, welches Gerät und Material zur Versorgung von Verletzten in Sanitäts- und Verbandskästen auf den Feuerwehrfahrzeugen (MTWs) vorhanden ist.	Unterrichtsbegleitende Vorstellung und Verwendung von Materialien aus Sanitäts- und Verbandskästen
Wunden versorgen	<ul style="list-style-type: none">• die Grundsätze der Wundversorgung berücksichtigen und mit den Materialien der vorhandenen Verbandskästen Wunden selbstständig versorgen können.	U. a. Maßnahmen bei Fremdkörpern in Wunden
Starke Blutungen	<ul style="list-style-type: none">• die bei starken Blutungen erforderlichen Maßnahmen wie<ul style="list-style-type: none">⇒ Hochhalten,⇒ Abdrücken,⇒ Druckverband anlegenselbstständig durchführen können.	

FEUERWEHRSSPEZIFISCHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR MUSIKER
Ausbildungseinheit „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Merkmale des Schockzustandes	<ul style="list-style-type: none"> • die Merkmale des Schockzustandes beschreiben und entsprechende Gegenmaßnahmen selbstständig durchführen können. 	<p>Schocklagerung</p> <p>Beruhigend auf Person einwirken</p>
Verbrennungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sofortmaßnahmen bei Verbrennungen beschreiben und selbstständig durchführen können. 	
Verätzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sofortmaßnahmen bei Verätzungen beschreiben und selbstständig durchführen können. 	
Knochenbrüche und Gelenkverletzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten zum Erkennen von Knochenbrüchen und Gelenkverletzungen selbstständig erkennen und Maßnahmen zur Ruhigstellung selbstständig durchführen können. 	
Wirbelsäulenverletzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen bei Verdacht auf Wirbelsäulenverletzungen erklären können. 	
Beckenverletzungen	<ul style="list-style-type: none"> • die Erstmaßnahmen und die unter den gegebenen Umständen günstigste Lagerung selbstständig durchführen können. 	
Vergiftungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sofortmaßnahmen bei Vergiftungen beschreiben und selbstständig durchführen können. 	
Schädigungen durch Kälte	<ul style="list-style-type: none"> • Sofortmaßnahmen bei Unterkühlung und Erfrierungen beschreiben und wirksame Maßnahmen zur Wärmeerhaltung selbstständig durchführen können. 	

